

BGer 8C 737/2016 vom 15. November 2016

Bundesgericht, 2016-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_737_2016

FR: TF 8C 737/2016 du 15 novembre 2016

IT: TF 8C 737/2016 del 15 novembre 2016

Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 15.11.2016 8C 737/2016 (8C_737/2016)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 15.11.2016 8C 737/2016
(8C_737/2016) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
15.11.2016 8C 737/2016 (8C_737/2016)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_737/2016
Urteil vom 15. November 2016 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Maillard, Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle Basel-Landschaft, Hauptstrasse 109, 4102 Binningen,
Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),
Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 11. August
2016. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 6. November 2016 (Poststempel) gegen den
Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 11. August 2016, in Erwägung, dass
ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren
Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist,
inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass dies ein konkretes Auseinandersetzen
mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der
Vorinstanz voraussetzt; eine rein appellatorische Kritik genügt nicht (BGE 138 I 171 E. 1.4
S. 176 ; 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 und 134 II 244 E. 2.1 S. 245 f.; vgl. auch BGE 140 III 86 E.
2 S. 88 mit weiteren Hinweisen), dass das kantonale Gericht in Würdigung der in den Akten
gelegenen Arztberichten im Wesentlichen gestützt auf das polydisziplinäre Gutachten der
MEDAS Zentralschweiz vom 25. Oktober 2013, aber auch aufgrund neuerer, von einem
seither unverändert gebliebenen Gesundheitszustand berichtenden Stellungnahmen anderer
Ärzte die im fraglichen Zeitraum geltende Arbeitsfähigkeit in einer dem Leiden
angepassten Tätigkeit bestimmte, dass es davon ausgehend in einem nächsten Schritt den
Invaliditätsgrad auf 20 % festlegte, dass es bezogen auf die Rüge der im
Verwaltungsverfahren begangenen Verletzung des rechtlichen Gehörs unter Hinweis auf
die Rechtsprechung dazu ausführte, soweit eine solche überhaupt vorläge, sie nicht derart
schwer wiege, dass sie nicht mehr im kantonalen Gerichtsverfahren hätte geheilt werden
können, dass der Beschwerdeführer darauf letztinstanzlich nicht hinreichend eingeht, dass
es insbesondere nicht genügt, lediglich pauschal die fehlende Aktualität des
MEDAS-Gutachtens zu rügen, ohne zugleich auf die dazu ergangenen Erwägungen näher
einzugehen und dabei aufzuzeigen, inwiefern diese konkret rechtsfehlerhaft sein sollen,
dass es ebenso wenig ausreicht zu erklären, sich den kantonalgerichtlichen Ausführungen

zu den Heilungsmöglichkeiten einer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör nicht anschliessen zu können, ohne zugleich aufzeigen, inwiefern die vom kantonalen Gericht in diesem Zusammenhang zitierten Bundesgerichtsurteile auf den vorliegend Fall keine Anwendung finden sollen oder aber als überholt zu betrachten seien, dass dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber aber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Sozialversicherungsrecht, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 15. November 2016 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.